



OBERSTER GERICHTSHOF

der Republik Polen

Richterversammlung
der Disziplinarkammer

Warschau, den 11 Juni 2019

KP ID

Im Namen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs präsentiere ich hiermit die Stellungnahme der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs zu der in Polen durchgeführten Justizreform.

Seit einigen Monaten ist die Justizreform in Polen ein Gegenstand besonderen Interesses im europäischen öffentlichen Diskurs. Dazu gehört insbesondere die Regelung des Disziplinarverfahrens gegen Personen, die juristische Berufe ausüben. Diesem Thema wurde sowohl in den Medien als auch im Kreise der Vertreter der Rechtswissenschaft und der juristischen Praxis viel Aufmerksamkeit gewidmet. Ein Ausdruck des gestiegenen Interesses an der Reform ist auch die Verhandlung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen mit der Signatur C-585/18, C-624/18 und C-625/18. Leider wurde die polnische Justizreform auf internationaler Ebene im negativen Licht präsentiert, was wir für ungerecht und unbegründet halten.

Die Beunruhigung der Richter der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs angesichts der durch die Organe der Europäischen Union gegen Polen ergriffenen Schritte resultiert daraus, dass in dem Vertrag über die Europäische Union die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union genau festgelegt wurde. Demzufolge kann die Europäische Union nur auf der Grundlage der ihr in den Verträgen übertragenen Befugnisse Maßnahmen einleiten, und alle ihr nicht übertragenen Zuständigkeiten - auch im Bereich der Justiz - kommen den einzelnen Mitgliedstaaten zu (Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union). Darüber hinaus kann die Europäische Union den Umfang ihrer Befugnisse nicht auf der Grundlage ihrer eigenen Entscheidungen erweitern, einschränken oder ändern. Dieser Standpunkt wird auch in der ständigen Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts wie folgt betont: "Die Europäische Gemeinschaft hat keine allgemeine Zuständigkeit (diese haben nur die einzelnen Staaten aufgrund ihrer Souveränität), sondern eine besondere Zuständigkeit" (Urteil des Verfassungsgerichts vom 11. Mai 2005, Aktenzeichen K 18/04, OTK-A 2005, Nr. 5, Pos. 49).

Jeder Staat, der der Europäischen Union beitrifft, verpflichtet sich, den gesamten gemeinsamen Besitzstand (acquis communautaire) anzuerkennen und zu befolgen und gemeinsame Werte und Grundsätze zu akzeptieren. Es besteht daher kein Zweifel, dass alle Mitgliedstaaten der Jurisdiktion des Gerichtshofs der Europäischen Union unterstehen. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Europäische Gemeinschaft seit ihren Anfängen auf solchen fundamentalen

Grundsätzen basiert wie: Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und Wertschätzung der nationalen Identität, die untrennbar mit ihren politischen und verfassungsmäßigen Grundstrukturen verbunden ist (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union). Daher sollte man auch Handlungen der Institutionen der Europäischen Union im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten wie z.B. die Organisation der Justiz als einen unbegründeten Eingriff in die Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten ansehen, der im Widerspruch zu dem grundlegenden Prinzip der Gleichheit vor den Verträgen steht. Aus der Sicht aller Mitgliedstaaten hätte dieser Eingriff negative Konsequenzen sowohl für die Autorität der Justiz als auch für den Schutz der Werte, die der Entstehung der Europäischen Gemeinschaft zugrunde liegen.

Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus in Polen im Jahr 1989 erforderte das System der Disziplinarverfahren gegen juristische Berufe grundlegende strukturelle Veränderungen. In den nachfolgenden Jahren wurde in den öffentlichen Diskussionen wiederholt die Frage der fehlerhaften Funktionsweise der Disziplinarggerichtsbarkeit aufgeworfen, und die unternommenen Reformversuche erwiesen sich als unwirksam. Das Vorhaben grundlegender Veränderungen an der Justiz in Polen wurde sowohl von der bürgerlichen Gesellschaft Polens als auch von allen Vertretern der juristischen Kreise gefordert. Gerade unter den Vertretern der juristischen Berufe sind zunehmend Stimmen über die Notwendigkeit der Durchführung von systematischen Reformen, insbesondere im Bereich der disziplinarischen Verantwortung, laut geworden.

Es sollte nachdrücklich betont werden, dass von jedem Vertreter des juristischen Berufes sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich erhöhte Verhaltensstandards verlangt werden. Es ist unmöglich, gleichgültig zu bleiben angesichts der Fälle offensichtlicher Missachtung der Rechtsordnung durch diejenigen, deren Aufgabe es ist, die Rechtsstaatlichkeit zu schützen. Beispielsweise sollte ein Richter, der eine Ordnungswidrigkeit in Form eines Diebstahls begangen hat, sowie ein Staatsanwalt, der jahrelang seine Familie gequält hat, oder ein Anwalt bzw. Rechtsberater, der ein Fahrzeug im betrunkenen Zustand führte, eine disziplinarische Verantwortung übernehmen.

Es muss dabei auch erwähnt werden, dass im Gegensatz zu anderen Staaten, in denen eine systematische Transformation des totalitären Systems erfolgte, in Polen bisher keine rechtlichen Konsequenzen für die Vertreter der juristischen Berufe gezogen wurden, die mit dem kommunistischen Unterdrückungsapparat zusammengearbeitet haben und aktiv an der Begehung von Verbrechen im Rahmen des Gerichts beteiligt waren. Es ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft in den Jahren 1944-1989 häufig ein aktiver Bestandteil des kommunistischen Apparats zur Bekämpfung der polnischen Patrioten waren, die sich durch ihre Teilnahme an oppositionellen Aktivitäten dem totalitären Regime widersetzen.

Die fortgesetzte Ausübung öffentlicher Funktionen durch Personen, die solche Handlungen begangen haben, beeinträchtigt nicht nur die gesellschaftliche Autorität aller Angehörigen der juristischen Berufe, sondern untergräbt auch das Vertrauen in die gesamte Justiz. Das bisherige Modell des Disziplinarverfahrens gegen Personen, die juristische Berufe ausüben sorgte nicht für ein wirksames Vorgehen, was dazu führte, dass Personen, die die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllten, oft keine angemessene disziplinarische Verantwortung dafür übernahmen.

Die Einrichtung der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs durch das Gesetz des Obersten Gerichtshofs vom 8. Dezember 2017 sorgte für eine bessere Organisation und Wirksamkeit bei der Prüfung von Disziplinarangelegenheiten im Bereich des öffentlichen Dienstes, was sich direkt oder indirekt auf die gesellschaftliche Wahrnehmung der Justiz als eines gemeinsamen Gutes aller Bürger auswirkt. Gerade die infolge der Justizreform entstandene Disziplinarkammer hat die Aufgabe, die Rechtsstaatlichkeit und die Würde der Berufe im Bereich des öffentlichen Dienstes zu schützen. Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs entscheidet in der Disziplinarsache der Richter am Obersten Gerichtshof, der Richter an den ordentlichen und

militärischen Gerichten, der Staatsanwälte, der Staatsanwälte des Instituts für Nationales Gedenken, der Notare, der Gerichtsvollzieher, der Rechtsanwälte und der Rechtsberater. Das Ziel des Disziplinarverfahrens ist die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs, und zwar im Einklang mit den Rechtsvorschriften und der Ethik. Man sollte hervorheben, dass die polnischen juristischen Lösungen im Rahmen der Gestaltung der disziplinarischen Verantwortung den Standards entsprechen, die aus der europäischen juristischen Tradition resultieren, und dass der polnische Gesetzgeber die Struktur der disziplinarischen Verantwortung nach den besten Mustern der europäischen Staaten gestaltet hat.

Die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs entscheidet auch in Rechtssachen aus dem Bereich des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung in Bezug auf die Richter des Obersten Gerichtshofs und in Rechtssachen aus dem Bereich der Versetzung des Richters des Obersten Gerichtshofs in den Ruhestand. Alle oben genannten Kategorien von Fällen gehören zweifellos zur Ausübung der Rechtsprechung und dienen der Realisierung des Rechts auf das Gericht.

Am Rande sollte man erwähnen, dass in einem demokratischen Rechtsstaat die Unabhängigkeit der Richter und der Gerichte ein grundlegendes Element des ordnungsgemäßen Funktionierens des Justizsystems ist. Der Organ, der diese Werte in der polnischen Rechtsordnung schützt ist der Landesrat für Gerichtsbarkeit (Artikel 186 Absatz 1 der Verfassung der Republik Polen), der gemäß den Anforderungen, die in der Verfassung der Republik Polen und in den vom polnischen Parlament verabschiedeten Gesetzen angegeben sind, gewählt wird. Polnische juristische Lösungen im Bereich der Gestaltung der personellen Besetzung des Landesrats für Gerichtsbarkeit und der Art und Weise, wie die Kandidaten durch diesen Organ für das Richteramt bestimmt werden unterscheiden sich nicht von den in den einzelnen Staaten der Europäischen Union angenommenen Regelungen. Darüber hinaus sichern diese Lösungen den Vertretern der Richter einen überwältigenden Einfluss auf die Auswahl der Kandidaten für das Richteramt zu, da sich unter den 25 Mitgliedern des Landesrats für Gerichtsbarkeit 17 Richter befinden und das Auswahlverfahren selbst viel transparenter und offener ist als auf der Grundlage der früher in Polen geltenden Vorschriften. Die Sitzungen des Landesrats für Gerichtsbarkeit werden gegenwärtig im Internet übertragen, und jeder Kandidat hat die Möglichkeit, an der Sitzung teilzunehmen. Schließlich wurde bei der Ernennung der Kandidaten zum Richter am Obersten Gerichtshof auf das Prinzip der Kooptation durch den Obersten Gerichtshof verzichtet. Bisher konnte der Landesrat für Gerichtsbarkeit nur einen von den zwei Kandidaten mit der höchsten Unterstützung der amtierenden Richter des Obersten Gerichtshofs auswählen.

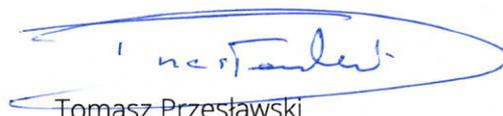
Es ist auch hervorzuheben, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs auf der Grundlage der Verfassung der Republik Polen, des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 über den Obersten Gerichtshof und der anderen Verfahrensgesetze und materiell-rechtlichen Gesetze tätig ist. Sie ist ein dauerhaft berufenes Gericht und ihre Jurisdiktion ist obligatorisch. Das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs ist kontradiktorisch und besteht demnach darin, dass die Besetzung des Spruchkörpers des Obersten Gerichtshofs auf der Grundlage des Streitrechtes zwischen den Parteien des Verfahrens, denen die gleichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet.

Die Richter des Obersten Gerichtshofs unterliegen im Bereich der Urteilsfindung ausschließlich der Verfassung und den Gesetzen (Artikel 178 Absatz 1 der Verfassung der Republik Polen), und die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs macht von allen Garantien der Unabhängigkeit nach denselben Regeln Gebrauch wie die anderen Kammern des Obersten Gerichtshofs. Die Richter dieser Kammer sind daher unabhängig. Sie erfüllen ihre Aufgaben autonom, ohne Unterordnung im Rahmen der Diensthierarchie, ohne Unterordnung irgendjemandem, in einer Weise, die frei von Anordnungen oder Richtlinien aus irgendeiner Quelle ist, und sie sind vor Einmischungen und Druck von außen geschützt, die die Urteilsfreiheit gefährden und die Richtung der Entscheidung beeinflussen können. Darüber hinaus wird den Richtern des

Obersten Gerichtshofs in der Disziplinarkammer eine Unabsetzbarkeit gemäß Artikel 180 Absätze 1 und 2 der Verfassung der Republik Polen garantiert. Die Absetzung eines Richters, seine Enthebung des Amtes oder Versetzung in einen anderen Sitz oder eine andere Stelle gegen seinen Willen darf nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung und nur in den im Gesetz festgelegten Fällen erfolgen.

Alles in allem weisen die Richter der Disziplinarkammer darauf hin, dass die grundlegende Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union darin besteht, die Werte und die Fundamente der Europäischen Gemeinschaft zu schützen, die die Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Dies kann jedoch nicht zur Einschränkung irgendeines der Mitgliedstaaten bei der Einführung von Reformen in den Schlüsselbereichen seines Funktionierens führen. Die in den letzten Monaten gegen Polen ergriffenen Schritte haben die Richter zutiefst beunruhigt, da sie die Autorität des polnischen Justizsystems untergraben, was sich unmittelbar auf das Grundprinzip des gegenseitigen Vertrauens der Staaten auswirkt. Darüber hinaus sollte man die Justizreform in Polen vor dem gesellschaftlich-historischen Hintergrund betrachten, der nach 1989 tiefgreifende systempolitische Veränderungen, den Austritt aus dem kommunistischen Regime und die Ausrichtung der Veränderungen nach dem demokratischen Modell der westeuropäischen Staaten erforderlich macht. Es sollte betont werden, dass die Durchführung dieser Reformen von der polnischen Gesellschaft gefordert wurde. Mit der in Polen umgesetzten Justizreform sollen die polnischen juristischen Lösungen den europäischen Lösungen, die auf der Idee der Rechtsstaatlichkeit, Wertschätzung der Freiheit und Dreiteilung der Staatsgewalt und auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen Mitgliedstaaten basieren, noch näher gebracht werden.

Die Richter der Disziplinarkammer sind verpflichtet, die Einhaltung des Rechts und die Würde des Berufes zu wahren, und sind daher der Ansicht, dass ihre Aufgabe als Richter der Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs darin besteht, ein zutreffendes Bild von der Arbeitsweise der Disziplinarkammer, in der sie die Ehre haben, Urteile zu sprechen, zu vermitteln.



Tomasz Przesławski

Richter am Obersten Gerichtshof

Präsident des Obersten Gerichtshofs

Leiter der Disziplinarkammer